

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 9/11 BH

L 14 R 86/10 (Bayerisches LSG)
S 3 R 802/06 (SG Landshut)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 20. Januar 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 20.1.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) entschieden, dass die Beklagte berechtigt war, die dem Kläger mit Bescheid vom 29.11.2004 bewilligte Altersrente für langjährig Versicherte wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze durch Einkünfte aus seinem Gewerbebetrieb (Gaststätte "Zur Eisenbahn") aufzuheben, die Überzahlungen für den Zeitraum vom 1.10.2004 bis 31.12.2005 zurückzufordern sowie die Rente für Januar 2006 (vom Kläger als Rente für "Dezember 2005" bezeichnet) nicht mehr auszus zahlen.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem am 15.3.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben (ohne Datum) Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung der vorliegenden Gerichts- und Verwaltungsakten ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision (gegen das vom Kläger angegriffene Urteil) auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*BSG vom 19.1.1981 - SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58*). Die Frage müsste außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich



dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl. *BSG vom 4.6.1975 - BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5*) oder bereits höchststrichterlich entschieden ist. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.

- 7 Dass ein Anspruch auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur besteht, wenn die Hinzuverdienstgrenze durch Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit nicht überschritten wird, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (*§ 34 Abs 2 und 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch <SGB VI>*). Gemäß § 15 Abs 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch ist Arbeitseinkommen der nach allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu werten ist. Das so festgestellte Arbeitseinkommen ist Hinzuverdienst iS des § 34 Abs 2 SGB VI. Gesetzlich geregelt sind auch die Voraussetzungen, unter denen ein rechtswidriger Rentenbescheid vom Rentenversicherungsträger zurückgenommen werden darf, wenn er auf Angaben beruht, die der Begünstigte in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (*§ 45 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch*).
- 8 Das LSG ist in Anwendung der vorgenannten Vorschriften und unter Auswertung der aktenkundigen Einkommensteuerbescheide für 2004 und 2005, der Mitteilungen des Steuerberaters H. , über die (durchschnittlichen) monatlichen Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb für die Zeit vom 1.10. bis 31.12.2004 und das Jahr 2005 (Schreiben vom 5.10.2005 und 30.11.2005), aber auch der eigenen Angaben des Klägers aus Oktober 2005 in der von ihm unterschriebenen "Erklärung bei steuerrechtlichem Gewinn" und im Widerspruchsverfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger aufgrund des dort bezifferten Arbeitseinkommens aus selbstständiger Tätigkeit (sowie aufgrund der vom Kläger angegebenen wechselnden Einnahmen als Zeitungsausträger in Höhe von monatlich 168 bis 194 Euro) die höchstmögliche Hinzuverdienstgrenze des § 34 Abs 2 und 3 SGB VI bei dem gleichzeitigen Bezug einer Rente für langjährig Versicherte überschritten hat. Des Weiteren ist das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger die Aufnahme seiner erneuten selbstständigen Tätigkeit zum 1.10.2004 der Beklagten zumindest grob fahrlässig nicht mitgeteilt hat. Grundsätzliche Rechtsfragen im oben genannten Sinne sind insoweit nicht erkennbar. Soweit der Kläger mit der Auswertung und Würdigung der aktenkundigen Unterlagen durch das LSG nicht einverstanden ist, wendet er sich gegen dessen Beweiswürdigung. Auf eine - vermeintliche - Verletzung des in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geregelten Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde aber von Gesetzes wegen nicht gestützt werden (*§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teils SGG*).



- 9 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) kann ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil die Begründung der Entscheidung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht abweicht.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) feststellen, auf dem das Urteil des LSG beruhen könnte. Soweit der Kläger geltend macht, es sei für ihn unvorstellbar, dass ein Sachverhalt, der bereits sechs Jahre verhandelt worden sei, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG in "genau 16 Minuten abgewickelt" werde, rügt er sinngemäß einen Verstoß des LSG gegen die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens. Dass ihm durch die angeblich zu kurze Verhandlungsdauer das rechtliche Gehör oder ein faires Verfahren versagt worden ist, lässt sich den Gerichtsakten allerdings nicht entnehmen. Denn der Kläger ist ausweislich der Sitzungsniederschrift trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin zur Verhandlung am 20.1.2011 erschienen, sodass er von der ihm eingeräumten Möglichkeit, sich auch mündlich zur Sach- und Rechtslage zu äußern, keinen Gebrauch gemacht hat. Sein schriftsätzlichlicher Vortrag ist vom LSG hinreichend gewürdigt worden, wie das angefochtene Urteil ausweist. Dass der Kläger die Entscheidung des LSG für falsch hält, ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich. Denn die inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils lässt sich nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüfen.
- 11 Nach alledem bietet die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es kann mithin weder PKH bewilligt noch dem Kläger zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Der Vertretungszwang vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG schließt es zudem aus, dass sich der Kläger in einem solchen Verfahren vor dem BSG selbst vertritt.

